



SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KOMMUNALEN FRIEDHÖFE DER GEMEINDE OBERKRÄMER (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:
 - a. für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügelung 369,64 €
 - b. für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive Anlage, Instandhaltung und Pflege 1.226,92 €
 - c. für die Nutzung einer Doppelgrabstelle 680,95 €
 - d. für die Nutzung einer Urnengrabstelle 194,38 €
 - e. für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage 151,69 €
 - f. für die Nutzung einer hügellosen Reihenurnengrabstelle 302,76 €



- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um ein Jahr beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a. für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügelung) | 21,13 € |
| b. für eine Doppelgrabstelle | 38,92 € |
| c. für eine Urnengrabstelle | 14,31 € |
| d. für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle | 70,13 € |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a. auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake) | 60,00 € |
| b. auf den Friedhöfen Bötzwitz, Marwitz, Vehlefan | 100,00 € |
- (5) Sonstige Gebühren
- | | |
|--|---------|
| a. Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung | 25,00 € |
| b. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 25,00 € |
| c. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | 10,00 € |
| d. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen | 10,00 € |
| e. Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen | 20,00 € |
- (6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

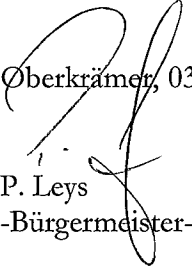
Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.



§ 5
Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2019 außer Kraft.


Oberkämmer, 03.12.2021
P. Leys
-Bürgermeister-

